

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSsprÜFUNG**

**KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH**  
**Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“,**  
**Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern**  
**„ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“**

## **TEILGUTACHTEN** **GRUNDWASSERHYDROLOGIE**

**Verfasser:**  
**Andreas Staindl**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-55

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die KOLLER TRANSPORT – KIES – ERDBAU GmbH plant die Erweiterung ihres Bergbaubetriebs in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld KOLLER XI im Ausmaß von 4,9 ha. Damit werden die, in den letzten 10 Jahren jedenfalls betriebenen Abbaufelder Koller IX (8,6 ha) und Allbau I und II (gesamt 13 ha), welche zusammen mit dem Abbaufeld Koller XI ein Gesamtvorhaben in Größe von 27,5 ha darstellen, abgeändert. Es soll Sand und Kies gewonnen werden. Im Anschluss an den Materialabbau soll in den Abbaufeldern Koller XI und Allbau I und II eine Bodenauhubdeponie mit Gesamtvolumen von ca. 2.347.551 m<sup>3</sup> errichtet werden.

Der unmittelbare Projektstandort umfasst die Grundstücke 390/1, 390/2, 390/6, 389/3 und 389/2, alle KG Markgrafneusiedl.

#### Trockenbaggerung „Koller XI“:

Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" grenzt direkt an die bestehenden Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" und hat eine Fläche von ungefähr 4,9 ha. Das gesamte verwertbare Kiesvorkommen beträgt ungefähr 287.000 m<sup>3</sup>. Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" soll in gleicher Art und Weise ausgekieselt werden wie "ALLBAU I" und "ALLBAU II", das bedeutet Kiesabbau bis zum HGW100 (100 jährlicher Grundwasserhöchststand) mit anschließender Wiederaufhöhung des Grubenboden um 1 Meter. Der abgebaute Kies wird, wie bisher genehmigt, in der mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt und anschließend mit LKW abtransportiert. Die bereits genehmigten Tonnagen und Fahrten bleiben gegenüber "ALLBAU I" und "ALLBAU II" unverändert. Der Kiesabbau wird voraussichtlich 3 Jahre dauern.

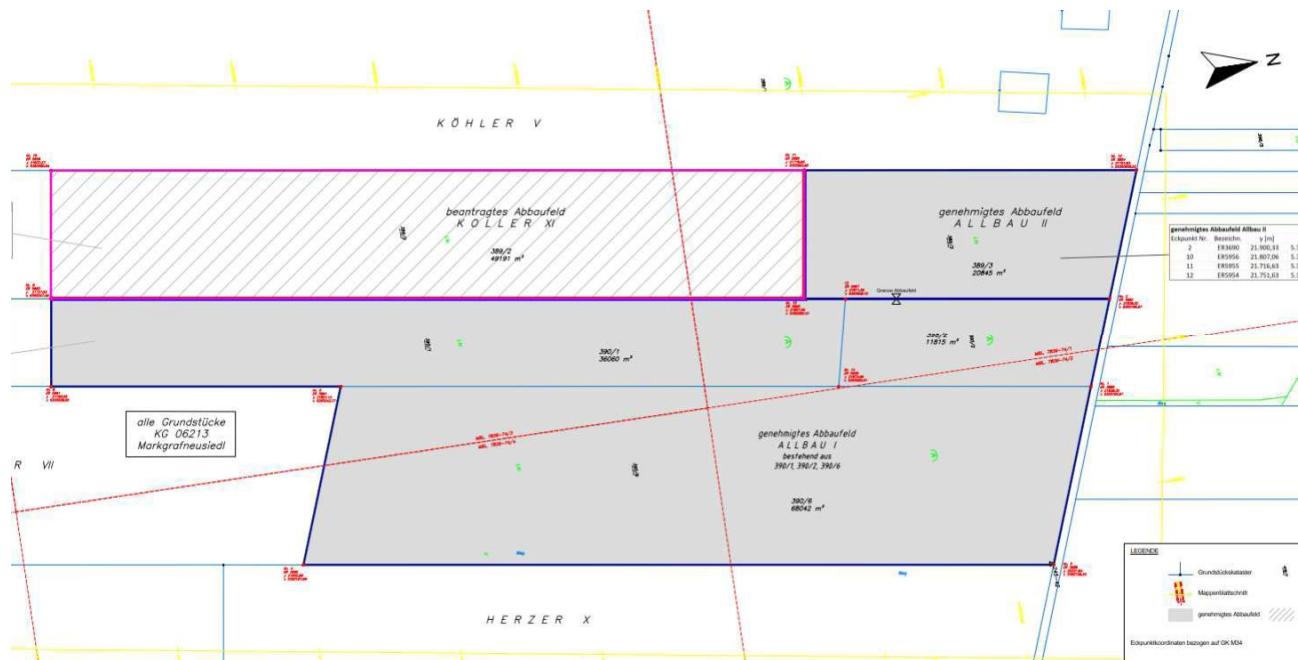


Abbildung: Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI". (Quelle: Technischer Bericht)

#### Bodenaushubdeponie „KOLLER XI“, „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“:

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die gesamte Fläche beträgt 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt 2.347.551 m<sup>3</sup> (Tonnage bei 1,8 t/m<sup>3</sup>: 4.225.592 t). Die Bodenaushubdeponie ist als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %. Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaues auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein.

#### Anschluss an das öffentliche Straßennetz:

Die Länge der Zu- bzw. Abfahrt vom bzw. zum öffentlichen, höherrangigen Straßennetz beträgt 3.787 m und erfolgt über teils befestigte und unbefestigte Straßen bis zur Einmündung in die L6. Auf der L6 erfolgen die Ab- und Antransporte (Kies bzw. Bodenaushub) bis nach Deutsch Wagram zur B8, der Angerner Straße.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

*... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat*

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsor-genden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmi-gungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stick-stofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbe-stand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) geneh-migte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

### Projektunterlagen:

Einreichprojekt gem. §37 AWG und Umweltverträglichkeitserklärung für die Koller Transporte Transporte - Kies – Erdbau GMBH; TROCKENBAGGERUNG AUF DEM ABBAUFELD „KOLLER XI“, BODENAUSHUBDEPONIE AUF DEN ABBAUFELDERN „ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“ erstellt von der Porr Umwelttechnik, vom Dezember 2024 mit Projektergänzungen

Technischer Bericht

Bohrprofile des Versuchsbrunnens, Erkundungsbohrung und der Pegel ALL 1 – All 5  
Stauerkundung und Stauerkarten

Grundwasserschichtenpläne vom 12./13.1.2010 und vom 26.06.2020

Fachbeitrag Grundwasser (Anlage 22) vom Dez. 2022

Stellungnahmen der Abteilung WA2 vom 9.4.2025 (WA2-G-2537/070-2023)

### Fachliteratur:

Geologische Karte von Niederösterreich M:1:200 000, Ausgabe 2002, der Geolog. Bundesanstalt

Grundwassерmodell Marchfeld des JOANNEUM RESEARCH vom April 2008  
Marchfeld - Flurabstandskarte bei Grundwasserhochstand mit 100-jähriger  
Eintrittswahrscheinlichkeit

Grundwassерmodell Marchfeld des JOANNEUM RESEARCH vom Dezember 2012  
Marchfeld — Flurabstandskarte bei Grundwasserhochstand mit 100-jähriger  
Eintrittswahrscheinlichkeit

ÖK 50 Blatt 42 Gänserndorf

Grundwasserschichtenpläne Markgrafneusiedl – erstellt von der Abt. Hydrologie

Geologische Karte von Niederösterreich 1:200.000

HYDROGEOLOGIE, Bernward Hölting (5. Auflage, Verlage Enke)

Wasserrechtsgesetz 1959, idgF

Verordnung über ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld LGBL.

72/2016 vom 22. September 2016;

Abfallwirtschaftsgesetz 2002, idF

Wasserrechtsgesetz 1959, idF

Deponieverordnung 2008 idgF

Leitlinie für die Festlegung von Deponiesonden des Landes Niederösterreich vom März 2011

Teilgutachten Geologie/Geotechnik vom 9.12.2025

Teilgutachten Deponietechnik /Gewässerschutz vom 16.12.2025

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

Das eingereichte Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten.

Aus fachlichen Sicht werden auch die Genehmigungsbestimmungen eingehalten.

Bei projektgemäßer Umsetzung werden keine erhebliche Belastungen des Grundwassers durch nachhaltige Einwirkungen verursacht.

Es werden Maßnahmen gesetzt die geeignet sind, Gefährdungen des natürlich anstehenden Bodens und des Grundwassers wirksam zu unterbinden und somit werden erheblich Beeinträchtigungen oder bleibende Schädigungen des Schutzgutes Wasser hintangehalten.

Bei projektgemäßer Umsetzung wird das Schutzgut „Trinkwasser“ (bedeutend für Leben und die Gesundheit von Menschen) nicht gefährdet.

Das vorliegende Vorhaben ist bei Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Die Auflagen die den Fachbereich Grundwasserhydrologie und den Fachbereich Grundwasserschutz betreffen, wurden im Einvernehmen mit der Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz formuliert.

Auch bei einer Gesamtbetrachtung der kumulierten Auswirkungen des Vorhabens „Trockenbaggerung Abbaufeld Koller XI und Bodenauhubdeponie Allbau I und Allbau II und Koller XI“ und von angeführten weiteren Deponievorhaben im Umfeld sind aus fachlicher Sicht keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten.

Das Vorhaben „Trockenbaggerung Abbaufeld Koller XI und Bodenauhubdeponie Allbau I, Allbau II und Koller XI“, ist daher aus fachlicher Sicht als umweltverträglich zu beurteilen

#### **3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante**

**(§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

#### **3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Risikofaktor 1:**

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

**Fragestellungen:**

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
8. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

**Befund:**

Die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse werden im Projekt fachkundig beschrieben und es kann grundsätzlich auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Eine HGW100 Festlegung ist fachkundig erfolgt und wurde mit mir abgestimmt und in den Einreichunterlagen berücksichtigt.

Das betroffene Areal liegt innerhalb der ehemaligen wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Marchfeld, welches laut BGBI. Nr. 82/2003 mit Ablauf des 22.12.2012 gemäß § 145a Abs.5 als Regionalprogramm des Landeshauptmannes von Niederösterreich gilt.

Der Standort liegt jedoch außerhalb des Grundwasserschongebietes Marchfeld.

Als wasserrechtlich geschütztes Gebiet im Grundwasserabstrom besteht das Grundwasserschongebiet Marchfeld (LGBI 6950/22-0 vom 25.7.1980) bzw. besteht ein

Brunnenschutzgebiet der EVN Wasser „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“. Unmittelbar anschließend an das „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“ ist ein „Brunnenfeld Markgrafneusiedl“ (ebenfalls durch die EVN Wasser) in Planung.

Weitere in Planung befindliche Brunnenfelder für Trinkwasserzwecke sind mir nicht bekannt.

Hinsichtlich der Bedeutung des Grundwasserkörpers wird auch auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans verwiesen.

Das Grundwasserspiegelgefälle beträgt am Standort rd. 1‰ bzw. lokal 0,77 ‰ und die Grundwasserabstandsgeschwindigkeit ist mit unter 1 m /d relativ gering.

Die Grundwasserströmungsrichtung verläuft im Umfeld des betroffenen Areals von NNO nach SSW wobei lokale Verschwenkungen - insbesondere bei niederen Grundwasserständen - bekannt sind.

Im Projektgebiet befindet ich im Bereich der Pegel KOE\_VII-0 und ALL\_4 eine Stauerauftragung deren Erstreckung nicht genau bekannt ist (und näher zu erkunden ist), sodaß es hier zu Abweichungen von der allgemeinen Strömungsrichtung kommen kann.

Gemäß den zusätzlich übermittelten Stauerauswertungen liegt die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers bei mittleren Verhältnissen im „bekannten“ Projektgebiet zwischen 0 m und 3.

Der HGW100 wird aktuell wie folgt bestätigt:

HGW100 an der Nordgrenze von „Allbau I“ und „Allbau II“: 156,0 m ü.A,

HGW100 an der Südgrenze von „Allbau II“: 155,8 m ü.A.

HGW100 an der Südgrenze des Abbaufeldes „KOLLER XI“: 155,27 m ü.A.

Es wird darauf hingewiesen dass bei hydrologischen Extremereignissen auch ein Überschreiten dieser Hochstände mit seltener Eintrittswahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Am Deponiestandort fallen folgende Arten von Abwässer an:

Niederschlagswässer:

Da keine Basisdichtung vorgesehen ist, durchsickern anfallende Niederschlagswässer den Deponiekörper und erreichen in weiterer Folge den Grundwasserkörper. Durch das Entfernen der vorhanden humosen Oberbodenschichte dringen diese Wässer ungehindert in den Untergrund ein.

Auch nach Herstellen einer Oberflächenabdeckung fließen Oberflächenwasser einerseits oberflächlich ab oder durchsickern den Deponiekörper.

Deponiesickerwässer:

Wie aus der Stellungnahme der Amtssachverständiger für Deponietechnik hervorgeht fallen bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Bodenaushubdeponie keine grundwassergefährdenden Deponiesickerwässer an.

Abwässer nach Gebrechen und Unfällen:

Des weiteren können Abwässer oder Sickerwasser bei Manipulation mit grundwassergefährdenden Stoffen, durch unsachgemäße Handhabe, Gerbrechen oder bei Betankung von brennstoffgetriebenen Geräte und Fahrzeuge entstehen.

Sanitäre Abwässer:

Die Abwasserentsorgung der Sozial- und Sanitäreinrichtungen für die Bediensteten erfolgt über dichte Senkgruben bzw. über bestehende Anlagen der Fa. Koller.

Grundwasserbeweissicherung:

Zur Beobachtung der Grundwasserqualität und zur Grundwasserbeweissicherung sollen nunmehr insgesamt mindestens 6 bestehende Grundwassersonden ALL\_1 und GÄ 2 (beide Anstromsonden), ALL\_2 (Abstromsonde), ALL\_3 (Abstromsonde) ALL\_5 (Abstromsonde) und KOE VI-2 (Abstromsonde) sowie 3 neue Sonden herangezogen werden. Die Sonde ALL\_4 ist derzeit nicht durchströmt und zeigt keine repräsentative Ergebnisse.

Unter Umständen ist auch eine zusätzliche Anstromsonde (ALL\_0) erforderlich.

Der Sondenstandorte für die neu zu errichtenden Sonden sind im Rahmen einer geolelektrischen Aufnahme zu ermitteln, mit der Fachabteilung abzustimmen und noch vor Unterschreiten eines Abbauniveaus von 1 m über HGW100 bzw. noch vor Schüttbeginn (soferne keine ausreichende Beweissicherung gegeben ist) zu errichten und zu beproben.

Folgende Grundwassersonden sollen letztlich für eine Beweissicherung der Bodenaushubdeponie und des Abbauvorhabens Koller XI (nach Unterschreiten des relevanten Abbauniveaus von 1 m über HGW100) herangezogen werden:

ALL\_1, GÄ\_2, ALL\_2, ALL\_3, ALL\_5, KOE VI-2, ALL\_0 (neu), ALL\_6 (neu) und ALL\_7 (neu)

Wie im Fachbeitrag Grundwasser (Beilage 22) angeführt, werden zusätzliche Stauererkundungen durch geophysikalische Aufnahmen durchgeführt. Dabei sollen 3 Profile in Nord-Südrichtung und 3 Profile in West-Ost Richtung – eingetragen im Anhang 3 des genannten Berichtes - gemessen.

Mit Hilfe eines iterativen Auswerteverfahrens wird versucht, ein geolektrisches Modell

mit spezifischen elektrischen Widerständen und wahren Tiefen so zu erstellen, dass die Abweichung von den berechneten Messwerten des erstellten Modelles zu den real gemessenen Werten minimiert werden. Die Daten der Feldmessungen werden mit dem Programm AGI EarthImager der Firma Advanced Geosciences USA ausgewertet.

Diese Auswertung wurde noch nicht durchgeführt da bei den Messprofilen 5, 6 und 7 die Genauigkeit geringer wäre, da dieser Bereich noch nicht ausgekieselt wurde und daher die Überlagerung über dem Stauer rund 10-12 m beträgt.

Es wird daher mit den Messungen der Profile 5, 6 und 7 zugewartet, bis der Bereich des Messprofiles ausgekieselt wurde. In diesem Fall würde die Messung die Profile 5 und die verlängerten Profile E6 und E7 umfassen.

Bei konsensgemäßer Umsetzung des eingereichten Projektes fallen somit keine belasteten oder grundwassergefährdenden Abwässer an, die in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen können .

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Personen kann, auf den Fachbereich Hydrogeologie bezogen, nur bei einer Beeinträchtigung von Trinkwassernutzungen stattfinden.

Laut Projekt erfolgt die Trinkwasserversorgung der Bediensteten im Bereich des gegenständlichen Betriebsareales über zur Verfügung gestelltes Mineralwasser. Es wurden im Zuge der Projektierung sämtliche Wasserrechte im Umfeld erhoben. Bei diesen Wasserrechten handelt es sich um Nutzwasserbrunnen zur landwirtschaftlichen Feldberegnung bzw. für betriebliche und private Zwecke sowie weiters Abbau und Deponiebewilligungen bzw. Versorgungsleitungen und Übergabeschächte der öffentlichen Wasserleitung.

Als bedeutendes und absolut schützenswertes Wasserrecht ist das Brunnenfeld der EVN-Wasser „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“ (Postzahl GF-3000), zu nennen.

Die Brunnen dieses Brunnenfeldes liegen etwa 3,2 km östlich (kürzeste Abstand in direkter Entfernung) des Projektareales.

Die umliegenden Siedlungsgebiete werden über die öffentliche Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Nutzwasser versorgt. Unmittelbar anschließend an das „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“ ist ein „Brunnenfeld Markgrafneusiedl“ (ebenfalls durch die EVN Wasser) in Planung. Geplante weitere Wasserversorgungsanlagen für Trinkwasserzwecke im

Grundwasserabstrom sind mir nicht bekannt.

Der bestehende Brunnen am Abbaufeld "ALLBAU I", dessen Wasserentnahme mit 31.12.2023 befristet war, wird auch zukünftig die Kieswäsche versorgen und den Wasserbedarf für die Staubniederschlagung abdecken.

Nach dem vollständigen Auskiesen der Abbaufelder "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" wird das Wasser nur mehr zur Staubniederschlagung beim Betrieb der Bodenaushubdeponie verwendet. Nach der Beendigung des Betriebes der Bodenaushubdeponie soll das Wasser für die geplante landwirtschaftliche Folgenutzung verwendet werden.

Am 11. November 2024 fand eine wasserrechtliche Verhandlung zum bestehende Brunnen auf dem Abbaufeld "ALLBAU I". Die beantragte Konsensmenge von 28,8 m<sup>3</sup>/h, 412 m<sup>3</sup>/d und 42.000 m<sup>3</sup>/a wurde dabei befristet bis 30.09.2040 genehmigt.

Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird auch das Umfeld des Brunnens mit Bodenaushüben überschüttet. Das bestehenden Brunnenrohr wird mit fortlaufender Schütt Höhe vertikal verlängert. Die vertikale Verlängerung beträgt dabei ca. 12 m.

Vor der Inbetriebnahme des Brunnen (ehem. Versuchsbrunnen) wurde ein Kurzzeitpumpversuch durchgeführt. Die Entnahmemenge betrug über einen Zeitraum von 17,5 Stunden 8,7 l/s. Die Absenkung des GW-Spiegels betrug im Brunnen 1,44 m. Im rund 50 m entfernten Beobachtungspegel betrug die Absenkung 0,12 m.

### **Gutachten:**

Es sind vorläufig keine grundsätzlichen Ergänzungen oder Korrekturen der fachkundigen Beschreibungen der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse erforderlich.

Als Grundlage dienen hier für klein- und großräumige Grundwasserschichtenpläne, fachkundige Auswertungen und Bohrprofile unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Stauerkundungen.

Die geohydrologischen Standortverhältnisse lassen eine Eignung als Deponiestandort gemäß DVO wie eingereicht zu.

Versickernde Niederschlagswasser aus dem Deponieareal haben bei konsensgemäßen Betrieb keine Beeinflussung des Untergrundes oder des Grundwassers zur Folge.

Im Bereich der Versickerung der Wässer aus der Kiesaufbereitung kann es zu einer geringfügigen lokalen Anhebung des Grundwasserspiegels kommen. Ebenso stellt sich ein Grundwasserabsenktrichter durch die Entnahme aus dem betriebseigenen Nutzwasser-

brunnen ein. Dieser Absenktrichter wurde durch Pumpversuche erkundet. Diese lokalen Grundwasserspiegelverhältnisse und Grundwasserströmungsveränderungen haben keine Veränderung der Grundwasserspiegelextremwerte oder maßgebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserbeweissicherung zur Folge.

Die geänderte Grundwasserneubildung im Zuge des Abbaues bzw. in weiterer Folge durch Wiederverfüllung (mit zumeist dichterem) Bodenaushubmaterial ist in Summe als vernachlässigbar zu bezeichnen.

Bei konsensgemäßen Deponiebetrieb ist, nach Rücksprache mit der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz, beim Deponieren von Bodenaushub ohne Abdichtung, von keinem Ausbilden von belasteten Sickerwässern bei Auslaugung durch Niederschlagswässern auszugehen.

Bei konsensgemäßen Deponiebetrieb ist somit mit keiner Beeinflussung des Untergrundes oder des Grundwassers zu rechnen.

Durch Vorschreibungen und Maßnahmen, wie sie teilweise im Projekt aufgenommen wurden bzw. von der ASV für Deponietechnik vorgeschrieben werden, können Gefährdungen für den Untergrund und das Grundwasser durch unsachgemäße Handhabe, Gerbrechen, Manipulation mit grundwassergefährdeten Stoffen oder bei brennstoffgetriebenen Geräte und Fahrzeuge auf ein Minimum reduziert werden.

Bei Eintreten von Verunreinigungen können durch Sofortmaßnahmen weitere Gefahren für Untergrund und Grundwasser verhindert werden.

Aufgrund der Standortgegebenheiten wäre auch eine Untergrund- und Grundwassersanierung möglich. Dies hat eine Auswertung der Grundwasserschichtenpläne und der bisher vorliegenden Grundwasserstauerausswertungen ergeben.

Eventuelle Beeinträchtigungen des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht können durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm (über Grundwassersonden) nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Die Grundwasserbeweissicherung, wie sie in den Auflagenkatalogen festgelegt sind, kann – nach erfolgter Stauerauswertung mit den neuen Sonden - als ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden. Auf eine qualitative Beweissicherung der Sonde ALL\_4 kann verzichtet werden solange diese nicht durchströmt ist.

Gegen das vorgesehene Untersuchungsprogramm (Parameterumfang) zur qualitativen Beweissicherung besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.

Bei Umsetzung des eingereichten Projektes fallen keine belasteten oder grundwassergefährdenden Abwässer an, die in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen.

Ebenso ist keine zusätzliche Grundwasserentnahme beantragt oder vorgesehen bzw. ist kein zusätzlicher Konsens hierfür erforderlich.

Wie bereits ausgeführt ist bei ordnungsgemäßer Herstellung und Betrieb der beantragten Deponie mit keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und Grundwasserquantität im Grundwasserabstrom zu rechnen und es findet somit auch keine Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten oder wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwässer/Sickerwässer und durch Wasserentnahmen statt.

Das Brunnenfeld der Wasserversorgungsanlage EVN Wasser „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“ (Postzahl GF-3000) liegt bereits innerhalb der sogenannten Leopoldsdorfer Wanne einem der Kernzonen des Grundwasserkörpers Marchfeld. Es handelt sich dabei um ein bedeutendes Wasserwerk zur Trinkwasserversorgung dieser Region, das den ersten oberflächennahen Grundwasserhorizont erschließt.

Der Standort der Abbaufelder „Allbau I“, „Allbau II“ und „Koller XI“ liegt im Bereich des Grundwassergebietes „Gänserndorfer Terrasse“ das ebenfalls in die Leopoldsdorfer Wanne entwässert.

Aufgrund der Grundwasserströmungsverhältnisse würde das Brunnenfeld der EVN-Wasser grundsätzlich grundwasserstromseitlich des Deponievorhabens liegen und wäre somit vom Vorhaben nicht betroffen. Bei Berücksichtigung eines Absenktrichters durch die bewilligten Wasserentnahmen kann es jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass sich der Grundwasserabstrom aus dem vorliegenden Deponieareal zum Trinkwasserbrunnenfeld verlagert.

Selbst unter Berücksichtigung des Grundwasserabsenktrichters erreicht der Grundwasserstrom aufgrund der geringen Grundwasserabstandsgeschwindigkeit selbst bei ungünstigsten Verhältnissen erst in einer Dauer von mehr als 6 Jahren dieses Brunnenfeld.

Wie bereits ausgeführt ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Abbaus und der Wiederverfüllung mit keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Grundwasserabstrom zu rechnen.

Das Brunnenfeld der EVN-Wasser „Brunnenfeld Obersiebenbrunn“ und das in Planung befindliche „Brunnenfeld Markgrafneusiedl“ sowie die erhobenen Nutzwasserversorgungsanlagen bzw. Wasserrechte sind vom gegenständlichen Vorhaben

aufgrund der Entfernung und dem Nutzungszweck nicht nachteilig betroffen.

Die bestehende Nutzwasserentnahme über einen Brunnen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Lediglich das Hochziehen des Brunnens und das Wiederherstellens des Brunnenkopfes ist durch eine Auflage sicherzustellen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es zu keiner Änderung der maximale sekündlichen, stündlichen, täglichen oder jährlichen Entnahmemenge kommt und aus fachlicher Sicht auch nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung von fremden Rechten oder öffentlichen Interessen kommt. Der geplante Ausbau des Brunnens im Zuge der Wiederverfüllung wird zur Kenntnis genommen und entspricht den Stand der Technik

### **Auflagen:**

1. Der Vorschlag für eine Grundwasserbeweissicherung, beschrieben im Fachbeitrag Grundwasser (Beilage 22) vom Dezember 2024 ist umzusetzen, wobei zusätzlich die Sonden GÄ\_2 und KOE VII-2 in die Beweissicherung mitaufzunehmen sind. Die neu zu errichteten Sonden ALL\_0, ALL\_6 und ALL\_7 sind nach Auswertung der Stauererkundung (wie in diesem Fachbeitrag beschriebenen) an den hiefür geeigneten Standorten zu errichten.
2. Die neuen Grundwassersonden ALL\_0, ALL\_6 und ALL\_7 sind von einer Fachfirma an den noch zu ermittelnden Standorten dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Die Sonden haben bis in den Grundwasserstauer ordnungsgemäß beprobbar (Mindestrohr DN 125, Mindestbohr DN 240mm) versperrbar hergestellt zu werden. Die Sondendeckel bzw. Rohroberkanten sind an das staatliche Höhenmessnetz anzuschließen. Es sind Bohrprofile, Sondenausbaupläne und ein Lage-Höhenplan herzustellen und der Behörde im Wege der Aufsicht vorzulegen.
3. Die bestehenden Grundwassersonden ALL\_1, GÄ\_2, ALL\_2, ALL\_3 und ALL\_5 und KOE VII-2 sind von einer Fachfirma auf ihren baulichen Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Sanierungsmaßnahmen zu setzen bzw. falls diese nicht funktionstauglich hergestellt werden können ist eine Neuerrichtung vorzunehmen. Von den durchgeführten Maßnahmen ist von der Fachfirma ein Bericht zu erstellen. Weiters sind die Sonden von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen (gemeinsame Vermessung mit den neu errichteten Sonden); Der Behörde sind die Bohr- und Ausbauprofile, der Bericht über baulichen Zustand

und Funktionsfähigkeit der Sonden sowie die aktualisierten überprüften Koordinaten und Höhen der Behörde vorzulegen.

Die Sonden sind versperrbar auszuführen.

Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen des 1. Deponieabschnittes der Behörde vorzulegen.

4. Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Sondenübersichtsplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.

5. Sämtliche Bohrprofile sind dem Amt der Niederösterreich Landesregierung, Geologischer Dienst — Bohrlochdatenbank, zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.

6. Zweimal pro Jahr ist anhand sämtlicher bestehender Grundwassermessstellen der qualitativen Beweissicherung unter Einbeziehung des bewilligten Kieswaschbrunnens der Fa. Koller, sowie der Sonden KOE VII/0, ALL\_4, OH X-S1 und JK I-I (oder stattdessen Gerencser 1) ist ein Grundwasserschichtenplan fachkundig zu erstellen, auszuwerten und im Wege der Deponieaufsicht der Behörde vorzulegen.

7. Die im Fachbeitrag Grundwasser vom Dezember 22 vorgeschlagenen Maßnahmen für eine geophysikalische Aufnahme des Grundwasserstauers sind umzusetzen durch Fachkundige auszuwerten und es sind geeignete Vorschläge für die Sondenstandorte ALL\_0, ALL\_6 und ALL\_7 auszuarbeiten. Ein Schüttbeginn bzw. ein Abbaubeginn unter 1 m unter HGW100 für einen Abschnitt darf erst erfolgen wenn ein geeignetes Grundwasserbeweissicherung hiefür besteht.

8. Der bestehende Nutzwasserbrunnen (ehemals Versuchsbrunnen) ist hochzuziehen , um die Brunnenringe (Brunnenrohr) ist ein Lehmschlag einzubringen und es ist ein tagwasserdichter Deckel aufzusetzen. Das Gelände um den Brunnen ist so zu gestalten , dass Oberflächenwasser wegfließt und es ist eine Einmessung des Brunnendeckels vorzunehmen. Über diese Maßnahme ist ein Bericht zu erstellen der dem Aufsichtsbericht angeschlossen wird.

Im Übrigen wird auf die Auflagen des ASV für Deponietechnik verwiesen

Bewertung : 1 – geringe Auswirkungen

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 geringe/mäßige Auswirkungen

2 hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

### 3 untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

#### **Risikofaktor 2:**

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Steht die geplante Anlage mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang?
3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
5. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
8. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
9. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
10. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Die Geländeveränderungen und auch die Flächeninanspruchnahme des Abbaues und der Bodenaushubdeponie mit einer Fläche von insgesamt ca. 17,9 ha wird in den Einreichunterlagen im Detailbeschrieben und ist planlich dargestellt. Die Geländeveränderungen haben eine geänderte Oberflächenentwässerung zur Folge. Diese ist im Projekt nachvollziehbar beschrieben und ebenfalls dargestellt.

Der gut durchlässige Sedimentkörper, in Form von Sanden und Kiesen wurde bzw. wird durch Abbaue zum größten Teil (über dem HGW100) entfernt und es erfolgt in weiterer Folge eine Materialeinbringung deutlich über dem Grundwasserschwankungsbereich.

Es ist davon auszugehen dass das eingebrachte Deponiegut nur mäßig wasserwegig ist und es ist nach erfolgter Rekultivierung von einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Vergleich zum bewilligten Zustand, auszugehen.

Ebenso sind dadurch keine Änderung der HGW100 - Bekanntgaben, auch auf Nachbargrundstücken, zu erwarten.

Die ursprünglich vorhandene Geländestruktur und Oberfläche unterscheidet sich nach erfolgter Rekultivierung von der ursprünglich bestehenden Geländesituation.

Das Marchfeld ist als niederschlagsarme Region (mittlerer Jahresniederschlag 1971 — 2010: 489 mm) zu bezeichnen und es ist bereits derzeit auch aufgrund der Temperatur und Windverhältnisse von nur einer sehr geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Die Dotierung des Grundwasserkörpers Marchfeld erfolgt primär im Raum Wien über die Donau und über lokale Oberflächengewässer.

Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und auch die veränderte Oberflächenentwässerungssituation am Standort ist daher als geringfügige bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigung zu bewerten.

Durch das Entfernen der über dem Grundwasserschwankungsbereich liegenden Sedimente und Einbringen von grubenfremden Material kommt es zu keinen Veränderungen im Grundwasserströmungsgeschehens.

Die Grundwasserströmungsverhältnisse und die Grundwasserqualität können über das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm mittels Grundwassersonden beobachtet und es können auch eventuelle Abweichungen oder Veränderungen nachgewiesen werden.

### **Gutachten:**

Da es zu keinen Veränderungen der Grundwasserströmungsverhältnisse durch die Flächeninanspruchnahme kommt, werden fremde Nutzwasserrechte oder Baulichkeiten nicht nachteilig beeinträchtigt.

Die Erhöhung des Flurabstandes zum Grundwasserschwankungsbereich wird nicht als negativer Einfluss gewertet.

Die Geländeveränderungen und Flächeninanspruchnahmen im Zuge der Umsetzung des geplanten Deponieprojekt sind aus fachlicher Sicht als geringe bis vernachlässigbare Auswirkung zu werten.

**Auflagen:**

Der im Zuge des Abbaus und der Geländeveränderungen angetroffene Untergrund (Überdeckung, Zwischenstauer und Fremdschüttung) ist fachkundig aufzunehmen und zu beschreiben.

Bewertung : 1 – geringe Auswirkungen

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes**

**(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)**

Die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern oder Sickerwässer unter Berücksichtigung mir bekannten öffentlichen Wasserwirtschaftlichen Plänen ist aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar zu beurteilen.

**Datum: 29.01.2026.....** **Unterschrift: .....**

